

Recherche

Unter der Überschrift »Techno-Glück aus Sahnespendern« berichtet eine Jugendzeitschrift über die Entdeckung eines Diskjockeys, dass das Treibmittel in Sahnespendern Lachgas enthält und man sich mit einem kräftigen Atemzug aus einem leeren Sahnespender innerhalb von Sekunden ganz legal berauschen könne. Wörtlich heißt es: »Über Gesundheitsschäden ist bis jetzt nichts bekannt.« Der Vater einer 15-jährigen Pflgetochter und eine Mutter zweier Kinder im Alter von 11 und 13 Jahren beschwerten sich beim Deutschen Presserat. Im Hinblick auf eine aktive Suchtprävention sei der unverhohlene Aufruf zur »legalen« Suche nach Berauschung - unabhängig von der Gesundheitsgefährdung - höchst bedenklich. Der Rechtsvertreter der Zeitschrift teilt mit, dass die Redaktion den Abdruck der kurzen Meldung bedauere: Sie stelle einen »Ausreißer« dar, insbesondere da ansonsten die Berichterstattung über die Gefahr von Drogen aller Art einen breiten Raum einnehme. (1995)

Wegen eines Verstoßes gegen Ziffer 2 des Pressekodex spricht der Presserat der Zeitschrift eine Missbilligung aus. Nach einer Mitteilung des Umweltbundesamtes sind körperliche Beeinträchtigungen bei langfristiger Nutzung von Lachgas nicht auszuschließen. Der Passage zur vermeintlichen Ungefährlichkeit von Lachgas liegt nach Auffassung des Presserats eine nicht ausreichende Recherche zugrunde. Er begrüßt den Versuch der Redaktion, mit einer nachfolgenden Meldung unter der Überschrift »Hände weg vom Lachgas« ihren Lesern eine Korrektur der Erstmeldung zu vermitteln. Jedoch hebt nach Meinung des Presserats diese Maßnahme den Recherchefehler und die damit verbundene Wirkung der Erstmeldung nicht auf. Denn diese ist geeignet, zum Gebrauch von Drogen zu animieren, zumal die Redaktion in der Veröffentlichung keine kritische Distanz zur Thematik erkennen lässt. (B 16/95)

Aktenzeichen:B 16/95

Veröffentlicht am: 01.01.1995

Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2);

Entscheidung: Missbilligung